

# Last but not least...!

Autor(en): **Kaufmann, Claudia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 3: **Frauen : Gleichberechtigung und mehr**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584206>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Last but not least...!

**Spätestens bei der bewussten Frauenförderung auf den Gebieten Anstellung und Beförderung in höhere Positionen taucht neben Mitteln wie Zielvorgabe, Richtzahlen und positive action-plans eine in unseren Breitengraden oft noch Schrecken auslösende Massnahme auf, die selbst der beruflichen Frauenförderung grundsätzlich nicht Abgeneigte, voreilig, die Notbremse ziehen lässt: Quoten!**

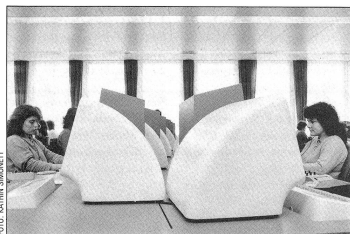


FOTO: KATRIN SIMONNET

*Claudia Kaufmann\**

Weshalb eigentlich diese Angst vor der konsequentesten Art, Frauen bei gleichen Leistungen und Qualifikationen zu fördern? In einer Untersuchung in England wurde 1970 an Personalchefs die Frage gestellt, wem sie den Vorzug geben würden, wenn sich Frauen und Männer mit gleichen Qualifikationen bewerben. 68% der Personalchefs gaben den Männern den Vorzug, 1% den Frauen, 22% sagten, das Geschlecht sei unerheblich. Der Rest war unentschieden, beziehungsweise konnte keine Antwort geben. — Wäre bei uns das Resultat so verschieden? Und was ist es, das Männerquoten so akzeptabel und unangreifbar macht?

Vielleicht liegt es vorwiegend am Namen, unter dem sich jede und jeder etwas anderes vorstellt; jedenfalls ist die Bevorzugung des untervertretenen Geschlechts bei gleicher Qualifikation bis zum Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes die griffigste Fördermassnahme im Arbeitsbereich, nicht zu

\* Claudia Kaufmann, Juristin, arbeitet beim Bundesamt für Kulturpflege und ist zuständig für die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen.

letzt deshalb, weil sie zusätzliche Schritte verlangt, damit sie überhaupt angewendet werden kann: Um einen gewissen Prozentsatz Mädchen in traditionellen Männerberufen ausbilden zu können, brauchte es unter anderem eine umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit im Berufskundeunterricht, sind nicht überkommene, rollenfixierende Schulbücher und -materialien nötig, haben Gleichstellungsfragen Eingang in Unterrichtspläne zu finden.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von

Quotenregelungen bildet der Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (BV Art. 4 Abs. 2 enthält neben dem allgemeinen Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung und dem auch für private Arbeitsverhältnisse direkt anwendbaren Lohn-gleichheitssatz den Auftrag an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Frau und Mann sei zu sorgen.

BV Art. 4 Abs. 2 kann nicht ein blosses Diskriminierungsverbot darstellen, sondern nennt vielmehr im Gleichstellungsauftrag die weitreichende positive Verpflichtung für staatliche

Organe, mittels positiver Massnahmen aktiv auf eine effektive Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat in ihrem neuesten Bericht «Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien» (1987) denn auch die Befürchtung geäussert, Gleichberechtigung müsse auf dem Papier bleiben, wenn der Staat nicht in ihrem Interesse dort etwas mehr regelt, wo er sich heute zurückhält und die Sozialpartnerschaft vorschützt: «Bleibt alles beim alten, bringt die Gleichberechtigung zwar einigen Frauen,

vorwiegend aus der Mittel- und Oberschicht, ein Plus an Lebensmöglichkeiten, die Frauen aus der Unterschicht aber bleiben weiterhin nach Erfahrung und Entfaltung in engen Grenzen». Gleichberechtigung ist von daher auch als kollektives Rechtsgut anzusehen, für dessen Verwirklichung kompensatorische Regelungen erforderlich sind.

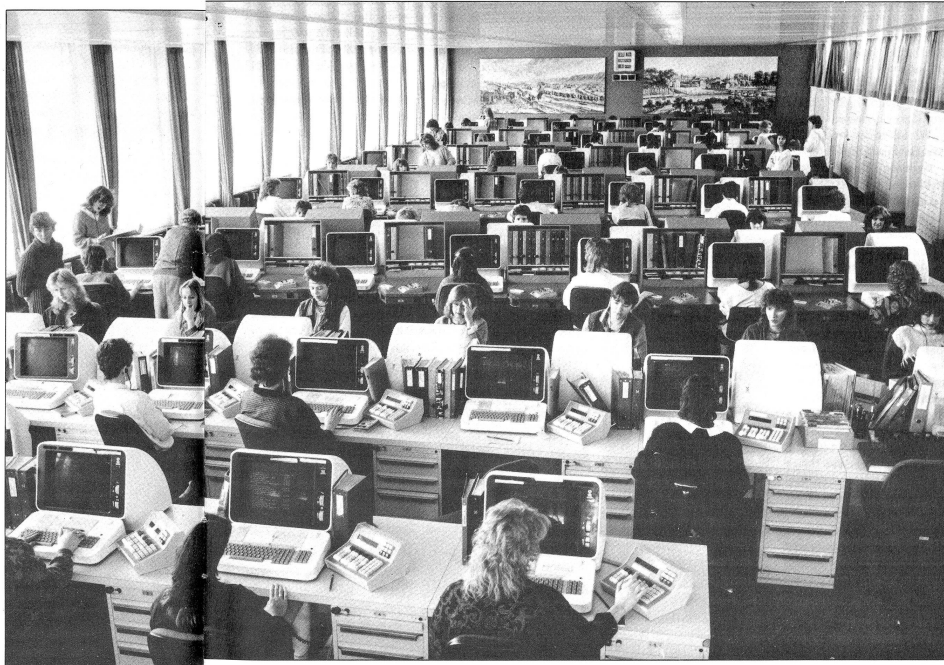


FOTO: KATRIN SIMONNET